

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

Der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende der Deutschen Bundespost

- a) im Fernmeldehandwerk und
- b) im Elektromechanikerhandwerk.

§ 2

Inhalt der Ausbildung

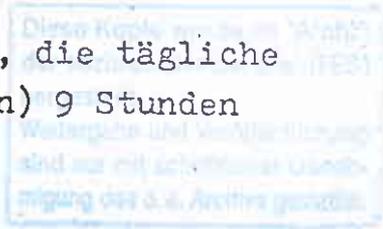
Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden,
die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften
angemessen sind.

§ 3

Ausbildungszeit

- (1) Die wöchentliche Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) richtet sich nach der regelmäßigen Anwesenheitszeit (Arbeitszeit und Pausen) der erwachsenen Arbeitskräfte in der Dienststelle oder Ausbildungsstelle; die Ausbildungszeit errechnet sich aus der Anwesenheitszeit abzüglich der nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewährenden Pausen.

Die tägliche Ausbildungszeit darf 8 Stunden, die tägliche Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) 9 Stunden nicht überschreiten.



- (2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen, sowie die innerhalb der Ausbildungszeit notwendige Zeit für den Weg zwischen der Dienststelle und der Berufsschule werden auf die Ausbildungszeit angerechnet. An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mindestens 6 Stunden, einschließlich der Pausen, ist der Auszubildende ganz freizustellen. Diese Tage werden auf die Ausbildungszeit mit der Stundenzahl angerechnet, die der Auszubildende ohne Berufsschulbesuch abzuleisten gehabt hätte, mindestens aber mit der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen. Beginnt der Unterricht vor 09.00 Uhr, so darf der Auszubildende davor nicht beschäftigt werden.

§ 4

Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die in besonderen Vergütungstarifverträgen vereinbart und monatlich im voraus gezahlt wird. Fällt der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Vortag dieser Tage, so ist die Vergütung spätestens am 2. Werktag vor dem Sonn- oder Feiertag zu zahlen.

Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

- (2) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag ein Vorschuß in Höhe der für den folgenden Kalendermonat zustehenden Nettovergütung gezahlt, und zwar am vorletzten Ausbildungstag vor Beginn des Urlaubs.
- (3) Auszubildende, denen
 - a) die Ausbildungszeit bei einem anderen Auszubildenden bzw.
 - b) der Besuch einer berufsbildenden Schule

ganz



ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit bei der Deutschen Bundespost angerechnet worden ist, erhalten unabhängig von dem Tag ihres Eintritts bei der Deutschen Bundespost die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden.

Ist aufgrund des Berufsbildungsgesetzes die Ausbildungszeit verlängert worden, so erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung des gemäß der Ausbildungsordnung festgelegten letzten Ausbildungsjahres; gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlußprüfung.

- (4) Die Gewährung von Sachleistungen (Kost und Unterkunft) durch die Deutsche Bundespost wird auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Die Kürzungsbeträge hierfür werden in besonderen Vergütungstarifverträgen vereinbart.

Werden Sachleistungen nach Unterabs. 1 vorübergehend nicht weitergewährt, so verringert sich der monatliche Abzug für jeden Tag der Unterbrechung um $1/30$ der Kürzungsbeträge.

§ 5

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem bei der Deutschen Bundespost-erlittenen Arbeitsunfall, so wird nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zur Dauer von 26 Wochen - vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet - , jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus , ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und

den

den Barleistungen der Bundespostbetriebskrankenkasse gewährt. Die Fortzahlung entfällt, wenn sich der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit durch einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen zu erwartende Verhalten zugezogen hat.

Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

- (2) Bei Arbeitsunfällen im Sinne des § 539 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c) Reichsversicherungsordnung wird bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettovergütung und dem Verletztengeld als Zuschuß zum Verletztengeld gewährt.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann dem Auszubildenden nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist auf seinen Antrag oder auf Antrag des Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der Bundespostbetriebskrankenkasse weitergewährt werden, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus.
- (4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen (Kost und Unterkunft) nicht abnehmen, entfällt für die Zeit der Nichtabnahme die Kürzung nach § 4 Absatz 4 Unterabs. 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Sachleistungen.

Diese Kopie wurde im Archiv
der sozialen Demokratie (SDS)
hergestellt.
Weitergabe und Vervielfältigung
sind nur mit schriftlicher Genehmigung
des o.ö. Archivs gestattet.

§ 6

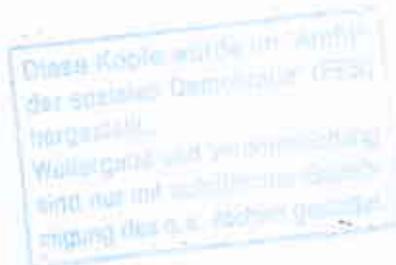
§ 6

Anwendung des § 5 bei Schadensersatzansprüchen
gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Auszubildende seiner Dienststelle unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist. Der Anspruch auf die in § 5 und § 13 genannten Leistungen besteht weiter, wenn der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden oder der Auszubildende
 - a) erklärt, daß er über die dem Auszubildenden zustehenden Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,
 - b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten und
 - c) die Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bundespost abtritt oder ihr das Verfügungsrecht überträgt.

- (2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der von der Deutschen Bundespost gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag der Auszubildende. Bei der Verfolgung des Schadensersatzanspruches durch die Deutsche Bundespost darf ein über den Anspruch der Deutschen Bundespost hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

- (3) Ansprüche des Auszubildenden auf den Ersatz von Aufwendungen, die dem Grunde nach gemäß Tarifvertrag Nr. 163 beihilfefähig wären, für die aber nach Nr. 3 Absatz 4 der Beihilfevorschriften keine Beihilfe gewährt wird, bei Arbeitsunfällen auch die darüber hinausgehenden Ansprüche (z.B. auf Sachschadensersatz, Schmerzensgeld), sind auf Wunsch des Auszubildenden durch die Deutsche Bundespost gegen den Schädiger mit zu vertreten.



Diese Kopie wurde im Archiv
der letzten Dienststelle (RTM)
abgestellt.
Wendigungen und Verordnungen
sind nur mit dem Original
zu vergleichen.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei
Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

- (1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen
 - a) wenn er sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - b) wenn er aus einem anderen als dem in § 5 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - c) im Falle der Freistellung in sinngemäßer Anwendung des § 15 Absatz 4 des Tarifvertrags für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, so wird für jede ausgefallene Ausbildungsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil bzw. für jeden Ausbildungstag $1/30$ der monatlichen Ausbildungsvergütung nach § 4 einbehalten.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Ausbildungsvergütung ist diese durch das 4,348-fache der wöchentlichen Ausbildungszeit nach § 3 zu teilen.

§ 8

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 13,-- DM.
- Im übrigen gelten von § 10 a TV Arb die Absätze 4 bis 6, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 bis 9 und 11 sinngemäß.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung wird zusammen mit der Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 erbracht. Der Anspruch eines

Neuberechtigten für die in § 10 a Absatz 7 Satz 1 TV Arb genannten vorangegangenen Kalendermonate, den Kalendermonat der schriftlichen Mitteilung und für den folgenden Kalendermonat wird spätestens am Zahltag gemäß § 4 Absatz 1 des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

- (3) Bei einem Wechsel der Anlageart und des Unternehmens oder Instituts gilt Absatz 2 Satz 2 sinngemäß. Der Auszubildende kann jedoch während des Kalenderjahres einen solchen Wechsel nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost vornehmen.

§ 9

Zuwendung

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sein Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost am 1. Dezember besteht und er seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost oder in einem Ausbildungsverhältnis beim Bund oder der Deutschen Bundesbahn gestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen des Unterabs. 1 sind auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei der Deutschen Bundespost oder beim Bund oder bei der Deutschen Bundesbahn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost unmittelbar angeschlossen hat.

- (2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in diesem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an dieses Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme von Bund und Deutscher Bundesbahn übertritt und die Deutsche Bundespost das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

- (3) Der Anspruch auf Zuwendung besteht nicht, wenn der Auszubildende in der Zeit nach dem 1. Dezember bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost ausscheidet. Abweichend von Satz 1 bleibt der Anspruch auf Zuwendung jedoch bestehen, wenn der Auszubildende im unmittelbaren Anschluß an sein vorzeitig beendetes Ausbildungsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost überführt oder in ein Rechtsverhältnis des übrigen öffentlichen Dienstes übernommen wird.
- (4) Hat der Auszubildende die Zuwendung erhalten, obwohl ein Anspruch hierauf nach Absatz 3 nicht besteht, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (5) 1. Die Zuwendung wird wie folgt bemessen:

Die Zuwendung beträgt - soweit sich aus Nr. 2 und 3 nichts anderes ergibt - 100 v.H. der Ausbildungsvergütung nach § 4, die der Auszubildende für den Monat Oktober erhalten hat oder ohne Vergütungsausfall erhalten hätte. Dabei ist von der vollen, nicht um die Kürzungsbeträge bei Gewährung von Sachleistungen (Kost und Unterkunft) verminderten Ausbildungsvergütung auszugehen.

2. a) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von der Deutschen Bundespost oder während dieses Ausbildungsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Auszubildende weder Ausbildungsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat.
- b) Die Verminderung unterbleibt jedoch, wenn der Auszubildende Bezüge aus einem dem Ausbildungsverhältnis unmittelbar vorangegangenen anderen Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost oder Rechtsverhältnis zu den Arbeitgebern Bund oder Deutsche Bundesbahn oder während dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

Diese Kopie wurde im Archiv
der sozialen Demokratie (FES)
hergestellt.
Westfälische Landesbibliothek
Münster

- c) Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von der Deutschen Bundespost keine Ausbildungsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst die Ausbildung unverzüglich wiederaufgenommen hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Auszubildende in den Fällen des Buchstaben b) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes keine Bezüge erhalten hat.

3. Anstelle des Monats Oktober tritt in der Nr. 1

- a) für einen Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost später als am 1. Oktober begonnen hat, der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses,
- b) für einen Auszubildenden, der die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und vor dem 1. Oktober ausscheidet, der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

- (6) Die Zuwendung nach Absatz 5 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober oder dem nach Absatz 5 Nr. 3 in Betracht kommenden Zeitraum das volle Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften bzw. zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz genannten Leistungen zusteht.

Steht dem Auszubildenden nach § 45 Absatz 6 Bundeskindergeldgesetz in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 4 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nicht das volle Kindergeld zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 50 DM um 25 DM.

- (7) Hat der Auszubildende nach Absatz 2 oder entsprechender Vorschriften eines anderen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Absatz 2 oder entsprechender Vorschriften eines anderen Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes nach Absatz 6 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.
- (8) Die Zuwendung wird mit der Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember gezahlt.

§ 10

Zulagen bei schmutz- oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten sowie bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

Auszubildende, die außerhalb der Ausbildungsstätte

- a) im Rahmen ihrer Ausbildung in der Linientechnik oder im Entstörungsdienst,
- b) im Rahmen ihrer Ausbildung bei den maschinentechnischen Stellen der Postämter/Fernmeldeämter

eingesetzt sind und hierbei besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten oder Arbeiten unter erschwerten Bedingungen gemäß § 10 Abschnitt II Absatz 7 TV Arb verrichten müssen, erhalten einen Erschwerniszuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen des Abschnitts II Anlage 4 TV Arb.

§ 11

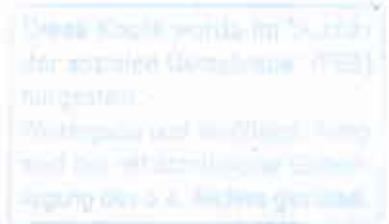
Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung

Auszubildende, die im Außendienst beschäftigt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung aufgrund besonderer Bestimmungen.

§ 12

§ 12

Fahrkostenerstattung



- (1) Die Deutsche Bundespost erstattet den Auszubildenden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - a) zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule, soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Fahrkostenerstattung gewährt werden kann,
 - b) zu Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort, wenn sie außerhalb des Dienstortes wohnen müssen,
 - c) zu dienstlich angeordneten Fahrten,
 - d) zu den Familienheimfahrten nach § 15.
- (2) Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse der benutzten Verkehrsmittel erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 13

Unterhaltsbeihilfe

Auszubildende, deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Ehegatte so weit oder verkehrsmäßig so ungünstig vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, daß sie nicht täglich zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten zurückkehren können, erhalten neben der Ausbildungsvergütung nach § 4 eine Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt jedoch nicht, wenn von der Deutschen Bundespost eine Unterkunft bereitgestellt wird. Nimmt ein Auszubildender die bereitgestellte Unterkunft nicht bzw. nicht mehr in Anspruch, kann die Unterhaltsbeihilfe gemäß Satz 1 nur dann gewährt werden, wenn für die Nichtbeanspruchung der Unterkunft im Einzelfall zwingende persönliche Gründe vorliegen. Bei sonstigen Gründen kann die Unterhaltsbeihilfe nur dann gewährt werden, wenn der freie oder freiwerdende Bettplatz anderweitig belegt werden kann oder der Deutschen Bundespost durch die Nichtbelegung keine Kosten entstehen.

§ 14

Erholungsurlaub

- (1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 4 und ggf. der Unterhaltsbeihilfe. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Auszubildenden 24 Werk- tage. Als Werk- tage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Der Urlaub ist nach Möglich- keit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Auszubildenden vorrangig während der Berufsschulferien zu gewähren.
- (3) Auszubildenden, die auf Veranlassung ihrer Dienststelle aus- nahmsweise ihren Erholungsurlaub ganz oder zum Teil in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen müssen, wird Zusatz- urlaub nach den für die Arbeiter der Deutschen Bundespost je- weils dafür maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 15

Familienheimfahrten

- (1) Auszubildende, deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Ehe- gatte so weit oder verkehrsmäßig so ungünstig vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, daß sie nicht täglich zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehe- gatten zurückkehren können und daher außerhalb wohnen müssen, erhalten auf Antrag monatlich eine bezahlte Familienheimfahrt.
- (2) Erstattet werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels, höchstens jedoch bis zur Grenze des Bundesgebietes. Möglich- keiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahr- karten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.
- (3) Auszubildende, deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Ehe- gatte mehr als 100 km vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, erhalten für die Familienheimfahrten Urlaub.

Der

Diese Kopie wurde im Amt für soziale Dienste (ASD) hergestellt.
Wichtiges und Verbindliches sind nur mit schriftlicher Genehmigung des ASO-Archivs möglich.

Diese Kopie wurde im Auftrag
der sozialen Dienststelle (FES)
angefertigt.
Weitergabe ohne Genehmigung
ist nur mit schriftlicher Ein-
willigung der z.B. Arbeitsgruppe

Der Urlaub beträgt bei einer Reiseentfernung
von mehr als 100 km 8 Ausbildungstage,
von mehr als 300 km 12 Ausbildungstage
im Ausbildungsjahr.

Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden.

(4) Erfüllen Auszubildende nicht für ein volles Ausbildungsjahr die Voraussetzungen für diesen Urlaub, so sind die Urlaubstage anteilmäßig zu berechnen; Bruchteile von Tagen sind dabei aufzurunden. Die Zeitpunkte der Heimfahrten sowie die Aufteilung der Urlaubstage auf die Heimfahrten bestimmt die Dienststelle. Dabei ist auf die Wünsche der Auszubildenden weitgehend Rücksicht zu nehmen.

(5) § 14 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Freistellung vor der Abschlußprüfung

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an 4 Tagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.

§ 17

Sozialversicherung und Versicherung bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

- (1) Die Auszubildenden werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in der Sozialversicherung versichert.
- (2) Die Auszubildenden sind bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrags der Deutschen Bundespost in seiner jeweiligen Fassung zu versichern.

§ 18

§ 18

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die Vorschriften, wie sie nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen für die Arbeiter der Deutschen Bundespost anzuwenden sind.

§ 19

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 20

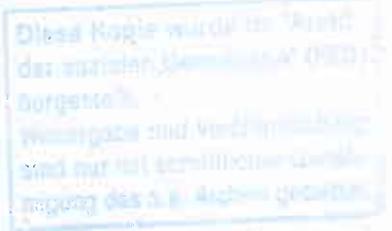
Personalakten

- (1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht auf Akteneinsicht schließt gleichzeitig das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Bevollmächtigte kann zurückgewiesen werden, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.
- (2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Diese Kopie enthält die Daten der sozial. Dienststelle (FBI) hergestellt. Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o.a. Archivs gestattet.

§ 21

Inkrafttreten



- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1976 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarifvertrag Nr. 198 vom 21. März 1964 außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können je für sich
 - a) § 8 mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
 - b) § 9 zum Ende des Monats Juni jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977,schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Januar 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

K. J. J. J.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

W. J. J.